



Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Satzung

des

Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Fassung vom 16. Februar 2002
Geändert am 15. September 2010
Geändert am 12. Januar 2019
Geändert am 8. Juni 2022

Genehmigt durch das Amtsgericht Charlottenburg und unter
Nummer 4158 B Nr. 11 eingetragen am 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Seite 3
- § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit Seite 3

2. Mitgliedschaft

- § 3 Arten der Mitgliedschaft Seite 4
- § 4 Ehrenmitglieder Seite 4
- § 5 Ausübende Mitglieder Seite 4
- § 6 Unterstützende Mitglieder Seite 5
- § 7 Auswärtige Mitglieder Seite 5
- § 8 Jugendmitglieder Seite 5

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft Seite 6
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft Seite 6

4. Beiträge und Pflichten

- § 11 Beiträge und Pflichten Seite 7

5. Organe des Clubs

- § 12 Organe Seite 7
- § 13 Zusammensetzung des Vorstands Seite 7
- § 14 Aufgaben des Vorstands Seite 8
- § 15 Wahl des Vorstands Seite 8
- § 16 Versammlungen Seite 9

6. Sonstige Regelungen

- § 17 Prüfung Seite 10
- § 18 Schiedsgericht Seite 10
- § 19 Beschlüsse und Wahlen Seite 11
- § 20 Ordnungen Seite 11
- § 21 Satzungsänderungen Seite 11

7. Schlussvorschriften

- § 22 Auflösung Seite 12

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club trägt den Namen Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.
- (2) Der Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V. (SRCF) entstand durch den am 1. Oktober 1975 vollzogenen Zusammenschluss des Ruder-Verein „Friesen“ e.V., gegründet am 29. Dezember 1899, mit dem Spandauer Ruder-Club e.V., gegründet am 5. Juni 1890. Der Spandauer Ruder-Club e.V. hat sich nach Übertragung seines gesamten Vermögens auf seinen Rechtsnachfolger, den SRCF, mit Ablauf des 30. September 1975 aufgelöst.
- (3) Sein Sitz ist in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten für Erwachsene und Jugendliche auf gemeinnütziger Grundlage. Diesem Zweck dienen insbesondere:
 - a. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- und Wettkampfsports und ein hierfür regelmäßig angebotener und geordneter Trainingsbetrieb.
 - b. die dem Club gehörenden Grundstücke, Gebäude und Geräte.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Clubs (§ 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Bei Bedarf kann eine Vereinstätigkeit auf Basis der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale im Sinne des EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Zuwendung von Vermögensteilen, die nicht dem gemeinnützigen Zweck des Clubs dienen sollen oder können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen sind die steuerlichen Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen dem Club Vergünstigungen wegen Verfolgung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke gewährt werden (§ 55 Abs. 1 bis 3 bzw. § 55 Abs. 2 der Abgabenordnung), Bestandteil der Satzung.

- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (9) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Club hat folgende Mitglieder:
 1. Ehrenmitglieder (siehe § 4)
 2. Ausübende Mitglieder (siehe § 5)
 3. Unterstützende Mitglieder (siehe § 6)
 4. Auswärtige Mitglieder (siehe § 7)
 5. Jugendmitglieder (siehe § 8)
- (2) Alle Mitglieder haben bestehende Satzungen, Ordnungen und gesetzliche bzw. behördliche Regelungen zu beachten.

§ 4

Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können wegen hervorragender Verdienste um den SRCF oder den Rudersport auf Vorschlag des Vorstands durch eine Hauptversammlung ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Ausübende Mitglieder

- (1) Ausübende Mitglieder sind erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausübende Mitglieder sind zur Benutzung der Boote und der Einrichtungen des Clubs berechtigt.

- (2) Ausübende Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 6 Unterstützende Mitglieder

- (1) Unterstützende Mitglieder fördern den Club und haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu nutzen. Die Nutzung der Boote ist nur ausnahmsweise und nach Rücksprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gestattet.
- (2) In Versammlungen wählen sie für je angefangene drei anwesende Unterstützende Mitglieder einen Vertreter, der Stimmrecht hat. Dieser Vertreter ist nicht an Weisungen gebunden.

§ 7 Auswärtige Mitglieder

- (1) Als Auswärtige Mitglieder können auf Antrag Mitglieder aufgenommen oder eingestuft werden, die ihren dauernden Wohnsitz in so großer Entfernung zum Sitz des Clubs haben, dass eine regelmäßige Teilnahme am Ruderbetrieb erheblich erschwert ist.
- (2) Auswärtige Mitglieder können aufgrund ihres Wohnortes nicht dauerhaft am Ruderbetrieb teilnehmen. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu nutzen. Die Nutzung der Boote ist nur nach Rücksprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gestattet.
- (3) Auswärtige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Jugendmitglieder

- (1) Jugendmitglieder sind Mitglieder der Kinder- (bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden) oder der Jugend-Abteilung (anschließend bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden).
- (2) Alle Jugendmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind zur Benutzung der Boote und Einrichtungen unter Aufsicht berechtigt.
- (3) In Versammlungen gem. § 16 haben die von der Jugendversammlung gewählten Beisitzer Stimmrecht. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
Jugendmitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht.
- (4) Die weiteren Belange der Jugendmitglieder regelt eine Jugendordnung. Sie wird von den Jugendmitgliedern im Benehmen mit dem Vorstand ausgearbeitet und einer

Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Bestätigung der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Umstufungen von Mitgliedern der Jugendabteilung zu Ausübenden Mitgliedern erfolgen ohne Antrag mit Ablauf des Monats, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
- (3) Umschreibungen in andere Mitgliedsgruppen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Umschreibungen zum Unterstützenden Mitglied sind nur mit einmonatiger Frist zum Quartalsende möglich.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Kündigungseitens des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem SRCF schriftlich mitzuteilen. Er ist jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (3) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 kann die Mitgliedschaft in den ersten 3 Monaten nach Eintritt von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen zum Ablauf des dritten Monats fristlos gekündigt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann auf Antrag des Schiedsgerichts (§18) in einer Versammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Jugendvertretung Jugendmitglieder mit einmonatiger Frist auszuschließen.
- (6) Die Kündigung seitens des Vereins kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zum Monatsende vorgenommen werden. Ein wichtiger Grund ist ein regelmäßiger Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten. Das Mitglied sollte vorher vom Vorstand angehört werden.

- (7) Ansprüche des SRCF gegen die Betroffenen werden durch den Austritt, den Ausschluss oder die Kündigung nicht berührt.

4. Beiträge und Pflichten

§ 11 Beiträge und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (2) Sie haben, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (3) Beiträge und Umlagen sowie Gebühren werden von Hauptversammlungen festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Beitrag ermäßigen. Ermäßigungen gelten jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Beiträge sind im Voraus, Umlagen zu den beschlossenen Terminen und Gebühren wegen Rückständen von Zahlungen i.S. des Absatzes 3 zu dem in der letzten Mahnung genannten Termin fällig.
- (5) Die Höhe jährlicher Umlagen ist auf den Jahresbeitrag eines Vollzahlers (aktives ausübendes Mitglied gem. § 3 Nr. 2 und § 5) begrenzt.
- (6) Beiträge, Umlagen und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Club eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

5. Organe des Clubs

§ 12 Organe

Die Organe des Clubs sind

- der Vorstand (§ 13)
- die Versammlungen (§ 16)

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus
 - Vorsitzende/-r
 - Vorsitz Sport
 - Vorsitz Haus und Liegenschaften
 - Vorsitz Finanz
 - Vorsitz Allgemeines
 - bestätigter Vorsitz Jugend

- (2) Als erweiterter Vorstand treten hinzu
 - zwei Jugendwarte/-wartinnen
 - Ruderwart/-in
 - Wanderruderwart/-in
 - Leiter/-in des Trainingsausschusses
 - Bootswart/-in
 - Hauswart/-in
 - Pressewart/-in
 - Ökonomiewart/-in
 - Kassenwart/-in
 - Vergnügungswart/-in
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand für besondere Aufgaben weitere Mitglieder oder Ausschüsse berufen.
- (4) Wird ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes betrauen. Diese Einsetzung bedarf der Bestätigung der nächsten Versammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder haben die Rechte eines Ausübenden Mitglieds.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die dem Zweck des Clubs dienenden Geschäfte in dem sich aus der Bezeichnung jeden Amtes ergebenden Umfang im Rahmen der genehmigten Jahresplanung. Zur Abgrenzung kann der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen.
Für Ausgaben, die unter Überschreitung des Haushaltsansatzes mehr als ein Drittel der jährlichen Beitragseinnahmen beanspruchen, ist die vorherige Genehmigung einer Versammlung erforderlich.
- (2) Nach außen wird der Club durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 15 Wahl des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl

- Vorsitzende/-r
- Vorsitz Sport
- Vorsitz Finanz

erfolgt in den Jahren mit *gerader* Endzahl,
die Wahl

- Vorsitz Haus und Liegenschaften
- Vorsitz Allgemeines

in den Jahren mit *ungerader* Endzahl.

Der Vorsitz Jugend wird jährlich von den Jugendmitgliedern gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

- (2) Der erweiterte Vorstand wird jährlich gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt.
- (4) Die von der Jugendhauptversammlung gewählte Jugendvertretung wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (5) Vorstandsmitglieder können durch eine Hauptversammlung abberufen werden.

§ 16 Versammlungen

- (1) Versammlungen werden als Jahreshauptversammlung (JHV), außerordentliche Hauptversammlung (a. o. HV) oder Mitgliederversammlung (MV) einberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im ersten Kalendervierteljahr durchgeführt werden. Zur JHV werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen in Textform eingeladen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung (a.o. HV) kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn sie von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen in Textform.
- (5) Anträge zu Versammlungen müssen mindestens 14 Tage, im Falle von Abs. 3 mindestens 7 Tage vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Zusatzanträge hierzu können während der Versammlung schriftlich gestellt werden.
Anträge müssen mindestens 10 Tage, im Falle von Abs. 3 mindestens 4 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern durch den Vorstand in Textform zur Kenntnis gegeben werden. Hierfür ist ein Aushang im Verein ausreichend.
- (6) Der JHV obliegen folgende Aufgaben:
 - 6.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfenden
 - 6.2 Entlastung des Vorstandes
 - 6.3 Wahl des neuen Vorstandes
 - 6.4 Wahl des Schiedsgerichtes
 - 6.5 Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
 - 6.6 Wahl von zwei Kassenprüfenden
 - 6.7 Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - 6.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (7) Über Versammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind darin im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll und die Anlagen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Versammlungen finden grundsätzlich als persönliche Zusammenkunft statt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Versammlung auch als Videokonferenz oder in kombinierter Form stattfinden. Im Falle einer nicht persönlichen Zusammenkunft wird die Form der Durchführung vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (9) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen festlegen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Mitglieder an einer Versammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Versammlung)
 - b) die Mitglieder ohne Teilnahme an der Online-Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben können.
- (10) Der Vorstand kann technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

6. Sonstige Regelungen

§ 17 Prüfung

- (1) Die Kassenführung wird von zwei Prüfern geprüft, die auf der JHV aus den Reihen der Mitglieder nach § 4, § 5 oder § 6 zu wählen sind.
- (2) Prüfer dürfen nicht mehr als zwei Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.
- (3) Die Prüfer erstatten der JHV schriftlich Bericht und schlagen dieser eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor.
- (4) Die Kassenführung der Jugendabteilung wird durch den Vorstand Finanz geprüft.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten dem Verein seit mindestens 2 Jahren angehören.

- (2) Aufgaben des Schiedsgerichtes sind
 - Anträge an eine Versammlung auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 10 Abs. 4 der Satzung zu stellen und
 - Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder mit den Organen des Vereins
- (3) Das Schiedsgericht kann von Mitgliedern oder Organen des Clubs angerufen oder selbständig tätig werden.

§ 19 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht von mindestens 10 % der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine schriftliche Abstimmung gewünscht wird.
- (2) Versammlungen sind vorbehaltlich anderslautender Satzungsregelungen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmenthaltungen beseitigen nicht eine festgestellte notwendige Mindestzahl von erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Bei Entscheidungen, die ein einzelnes Mitglied betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

§ 20 Ordnungen

- (1) Der Verein kann Teilbereiche durch Ordnungen regeln, die für die Mitglieder verbindlich sind, z.B. Beitragsordnung, Ruderordnung, Hausordnung, etc.
- (2) Um verbindlich zu werden, bedürfen die Ordnungen der Zustimmung durch eine Versammlung.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Hauptversammlungen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Es muss dabei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Wird die Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist eine gesondert einzuberufende Folgeversammlung zu dieser Sache ohne Einschränkung mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

- (3) Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge dürfen nicht auf der Versammlung selbst gestellt werden.

7. Schlussvorschriften

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Spandauer Ruder-Club "Friesen" e.V. kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung anwesend sind und dem mit mindestens Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- (2) Wird die Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist eine gesondert einzuberufende Folgeversammlung zu dieser Sache ohne Einschränkung mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landesruderverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei der Auflösung des Spandauer Ruder-Club "Friesen" e.V. mit dem Ziel der anschließenden Neugründung eines Rudervereins gemeinsam mit anderen Vereinen oder des Beitritts zu einem anderen Verein fällt das Vermögen jedoch an diesen Verein, sofern er die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.
- (5) Eine Fusion gemäß dem Umwandlungsgesetz gilt nicht als Auflösung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 8. Juni 2022